

B a u o r d n u n g

für den Teilbebauungsplan "Ganggeler" in Egerkingen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen erlässt hiermit, auf Grund des kant. Baugesetzes § 6 Ziff. 10 & § 7, Ziff. 5 bis 8 folgende Bauordnung für den Teilbebauungsplan "Ganggeler":

Geltungsbereich

Art. 1

Der Teilbebauungsplan "Ganggeler" umfasst das Gebiet, welches zwischen Dünern im Norden und der SBB im Süden liegt. Die westliche Grenze verläuft längs der Grenze der Gemeinden Oberbuchsiten und Egerkingen, während östlich die Abgrenzung des Gebietes durch die Strasse in die "Tscherlimatten" gegeben ist.

Zoneneinteilung

Art. 2

Das im Teilbebauungsplan "Ganggeler" erwähnte Gebiet wird zur Industriezone erklärt.

Ueberbauung

Art. 3

In der Industriezone dürfen Bauten für industrielle und gewerbliche Betriebe erstellt werden, sowie dazugehörige Verwaltungsbauten und betriebsnotwendige Wohnungen. Die industriellen und gewerblichen Betriebe dürfen keine übermässigen und schädlichen Einwirkungen durch Staub, Rauch, Ausdünstung, Geräusche und Erschütterungen für die Nachbarschaft zur Folge haben. Ueber die Zulassung von industriellen und gewerblichen Betrieben wird im Streitfall auf Grund neutraler Gutachten vom Gemeinderat entschieden.

Für die Ueberbauung gelten ausser den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes folgende Höchst- bzw. Mindestmasse:

- a) Grenzabstände, wo keine Baulinien festgelegt sind: gemäss § 24 & § 29 des Normalbaureglementes.
- b) Bautiefen und Gebäudelängen sind unbeschränkt,
- c) die Gebäudehöhe darf ohne Zustimmung des Gemeinderates 20 m nicht übersteigen. Auf ein entsprechendes Gesuch kann der Gemeinderat besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Park- & Abstell-  
plätze

Art. 4

Die Baukommission ist berechtigt, genügend Park- und Abstell-  
plätze auf privatem Grund zu verlangen.

Tret- und Radwend-  
recht

Art. 5

In der Industriezone ist bei unmittelbarer Ueberbauung der  
Parzelle das Tret- und Radwendrecht gemäss Art. 260 EG zum  
ZGB aufgehoben.

Reglemente

Art. 6

Das Gemeindebaureglement, sowie das kant. Normalbaureglement  
finden als ergänzendes Recht Anwendung. Uebertretungen die-  
ser Bauordnung werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes  
und des Normalbaureglementes geahndet.

Beschwerden

Art. 7

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates auf Grund die-  
ser Bauordnung sind innert 14 Tagen von der schriftlichen Zu-  
stellung an gerechnet, an den Regierungsrat zu richten.

Inkrafttreten

Art. 8

Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regie-  
rungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amts-  
blatt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Egerkingen, den 30. April 1962

Der Ammann:

*M. B. Müller*

Der Gemeindegeschreiber:

*H. A. H. H.*



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 6120 genehmigt.  
Solothurn, den 19. November 1963

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid*